

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Schulverbände mit einer Gemeinschaftsschule**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Haltung die grün-schwarze Landesregierung zu Schulverbänden im Allgemeinen sowie zu Schulverbänden aus einer Gemeinschaftsschule und einer Schule einer anderen Schulart im Besonderen einnimmt;
2. warum ein Schulverbund aus einer Gemeinschaftsschule mit einer Schule einer anderen Schulart nach der Verordnung des Kultusministeriums über Schulverbände mit der Gemeinschaftsschule vom 15. April 2013 „eine zeitlich befristete Übergangslösung bis zur Schaffung der notwendigen Akzeptanz einer Gemeinschaftsschule“ sein muss (§ 1 Nummer 2 GemSchulVerbV);
3. was diese Vorgabe für geplante oder bereits gebildete Schulverbände aus einer Gemeinschaftsschule und einer Schule einer anderen Schulart bedeutet;
4. was in diesem Zusammenhang § 2 der Verordnung für geplante oder bereits gebildete Schulverbände bedeutet, wonach das Kultusministerium den Schulverbund wieder auflösen kann, „wenn in den Fällen des § 1 Nummer 2 die Umwandlung zur Gemeinschaftsschule nicht innerhalb von fünf Jahren erfolgt ist“;
5. inwieweit es sich bei § 2 der Verordnung um einen Vorbehalt handelt, der die Landesregierung zur Auflösung der Schulverbände ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet;

6. ob, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen sie von der Regelung Gebrauch zu machen beabsichtigt, einen Schulverbund aus einer Gemeinschaftsschule und einer Schule einer anderen Schulart aufzulösen, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren eine Umwandlung zur Gemeinschaftsschule erfolgt ist;
  7. warum § 16 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, wonach mehrere Schularten organisatorisch in einer Schule verbunden sein können, für Schulverbände mit Gemeinschaftsschulen mit der Bestimmung eingeschränkt wird, „im Übrigen ist die Gemeinschaftsschule grundsätzlich nicht mit einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule verbunden“ (§ 16 Satz 2 Schulgesetz);
  8. ob beziehungsweise inwieweit sie daran festhalten will, dass für die Gemeinschaftsschule hinsichtlich der Bildung eines Schulverbunds andere Bedingungen gelten als für die übrigen weiterführenden Schularten;
  9. ob beziehungsweise inwieweit sie an § 16 Satz 2 des Schulgesetzes und § 1 der Verordnung des Kultusministeriums über Schulverbände mit der Gemeinschaftsschule auch zukünftig festzuhalten beabsichtigt;
  10. ob sie bereit ist beziehungsweise beabsichtigt, einen Gesetzentwurf zur Streichung von § 16 Satz 2 des Schulgesetzes in den Landtag einzubringen oder alternativ einen entsprechenden Gesetzentwurf der FDP/DVP-Landtagsfraktion zu unterstützen und die Verordnung des Kultusministeriums über Schulverbände mit der Gemeinschaftsschule außer Kraft zu setzen;
- II. die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass § 16 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg gestrichen werden kann und die Verordnung des Kultusministeriums über Schulverbände mit der Gemeinschaftsschule außer Kraft gesetzt wird.

25. 09. 2017

Dr. Timm Kern, Hoher, Dr. Rülke, Dr. Schweickert,  
Haußmann, Weinmann, Keck FDP/DVP

### Begründung

Bei der Verankerung der Gemeinschaftsschule im Schulgesetz durch die grün-rote Koalition wurde bestimmt, dass „die Gemeinschaftsschule grundsätzlich nicht mit einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule verbunden sei“ (§ 16 Satz 2 Schulgesetz). Die Verordnung des Kultusministeriums über Schulverbände mit der Gemeinschaftsschule vom 15. April 2013 ließ dann immerhin Schulverbände mit einer Gemeinschaftsschule zu, allerdings nur als „zeitlich befristete Übergangslösung bis zur Schaffung der notwendigen Akzeptanz einer Gemeinschaftsschule“ (§ 1 Nummer 2 GemSchulVerbV). Außerdem wird hier verfügt, dass das Kultusministerium den Schulverbund wieder auflösen kann, „wenn in den Fällen des § 1 Nummer 2 die Umwandlung zur Gemeinschaftsschule nicht innerhalb von fünf Jahren erfolgt ist“ (§ 2 GemSchulVerbV). Die FDP/DVP-Landtagsfraktion sieht durch diese Regelungen den Grundsatz einer gleichberechtigten und fairen Behandlung der Schularten verletzt, der für die Freien Demokraten im Landtag ein zentrales bildungspolitisches Anliegen ist und den Leitgedanken ihres im Jahr 2014 vorgestellten Impulspapiers für einen stabilen Schulfrieden in Baden-Württemberg bildet. Es ist nicht einzusehen, warum ein Schulverbund aus einer Gemeinschaftsschule und einer Schule einer anderen Schulart nur als Übergangslösung eines Prozesses gelten kann, an dessen Ende zwingend die Gemeinschaftsschule steht und die Verbundpartner-Schule, beispielsweise eine Realschule, zu schließen ist. Abgesehen von der Frage, welche Bedeutung diese Vorgaben für Planung und Durchführung von Schulverbänden aus einer Gemeinschaftsschule und einer Schule einer anderen Schulart besitzt, ist deshalb für die Antragsteller von Interesse, ob und inwieweit die aktuelle grün-schwarze Landesregierung von ihrem Recht zur Auflösung von Schulverbänden Gebrauch zu machen beabsichtigt, beziehungsweise inwieweit sie bereit und willens ist § 16 Satz 2 des Schulgesetzes und die Verordnung über Schulverbände mit der Gemeinschaftsschule zu streichen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2017 Nr. 31-6411.8/491/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. welche Haltung die grün-schwarze Landesregierung zu Schulverbänden im Allgemeinen sowie zu Schulverbänden aus einer Gemeinschaftsschule und einer Schule einer anderen Schulart im Besonderen einnimmt;*

Das Ziel von Schulverbänden ist, „unter einem Dach“ (d. h. rechtlich gesehen in einer Schule) durch den Verbund von verschiedenen Schularten zu den unterschiedlichen Abschlüssen zu führen und einen Wechsel zwischen den Bildungsgängen niederschwelliger zu ermöglichen. Weiter haben Schulverbände den Vorteil, zu größeren Einheiten zu führen, denen mehr Leitungszeit zur Verfügung steht und die auch einfacher Lehrkräfte zwischen den Schularten (z. B. im Vertretungsfall) austauschen können.

*2. warum ein Schulverbund aus einer Gemeinschaftsschule mit einer Schule einer anderen Schulart nach der Verordnung des Kultusministeriums über Schulverbände mit der Gemeinschaftsschule vom 15. April 2013 „eine zeitlich befristete Übergangslösung bis zur Schaffung der notwendigen Akzeptanz einer Gemeinschaftsschule“ sein muss (§ 1 Nummer 2 Gem.SchulVerbV);*

Nach § 16 Satz 2 SchG sind Gemeinschaftsschulen (GMS) grundsätzlich nicht mit anderen Schulen verbunden. Da die GMS zu allen Abschlüssen führt, wurde bei der Einführung von der damaligen Landesregierung grundsätzlich keine Notwendigkeit für einen Verbund mit einer anderen Schulart gesehen. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt, dass bei den mit dem Terminus „grundsätzlich“ verbundenen Öffnung für Verbände mit der GMS insbesondere an Fälle gedacht ist, in denen eine Schule sich zwar zu einer GMS entwickeln möchte, aber zunächst noch Zeit braucht, um die hierfür notwendige Akzeptanz zu erreichen. Mit der Verordnung über Schulverbände mit der Gemeinschaftsschule vom 15. April 2013 wurde dies konkretisierend geregelt und wurden Ausnahmeregelungen geschaffen.

*3. was diese Vorgabe für geplante oder bereits gebildete Schulverbände aus einer Gemeinschaftsschule und einer Schule einer anderen Schulart bedeutet;*

Nach der aktuellen Rechtslage sind Schulverbände mit der GMS nur ausnahmsweise zulässig: entweder unbefristet bei einer Mindestgröße oder als befristete Übergangslösung auf dem Weg zu einer GMS. Die auf Grundlage der Ziffer 2 der Verordnung über Schulverbände genehmigten Schulverbände sollen entsprechend dem Zweck der Norm nicht auf Dauer angelegt sein. § 2 sieht für die Übergangsphase einen Zeitraum von fünf Jahren vor.

*4. was in diesem Zusammenhang § 2 der Verordnung für geplante oder bereits gebildete Schulverbände bedeutet, wonach das Kultusministerium den Schulverbund wieder auflösen kann, „wenn in den Fällen des § 1 Nummer 2 die Umwandlung zur Gemeinschaftsschule nicht innerhalb von fünf Jahren erfolgt ist“;*

*5. inwieweit es sich bei § 2 der Verordnung um einen Vorbehalt handelt, der die Landesregierung zur Auflösung der Schulverbände ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet;*

Die Entscheidung über die Auflösung entsprechender Verbände liegt im Ermessen des Kultusministeriums. Nach gegenwärtiger Rechtslage muss die Entscheidung sich dabei am Zweck der Norm – nämlich der Entwicklung hin zu einer GMS – orientieren, es dürfen keine sachfremden Erwägungen erfolgen und die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind zu beachten. Im Rahmen des Ermessens verlangt die gegenwärtige Rechtslage insbesondere eine Prüfung, ob

weniger einschneidende Mittel, wie z. B. eine Fristverlängerung mit entsprechenden Auflagen (bspw. die Erarbeitung eines Konzeptes zur Entwicklung hin zu einer GMS), Erfolg versprechen.

*6. ob, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen sie von der Regelung Gebrauch zu machen beabsichtigt, einen Schulverbund aus einer Gemeinschaftsschule und einer Schule einer anderen Schulart aufzulösen, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren eine Umwandlung zur Gemeinschaftsschule erfolgt ist;*

Im Hinblick auf die Fünfjahresfrist, welche bei den ersten, zum Schuljahr 2014/2015 nach Ziffer 2 der Verordnung über Schulverbände mit der GMS genehmigten Schulverbänden erst mit Ende des Schuljahrs 2018/2019 ausläuft, war bis zum jetzigen Zeitpunkt eine entsprechende Entscheidung durch das Kultusministerium unter o. g. Ermessenserwägungen noch nicht zu treffen.

*7. warum § 16 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, wonach mehrere Schularten organisatorisch in einer Schule verbunden sein können, für Schulverbände mit Gemeinschaftsschulen mit der Bestimmung eingeschränkt wird, „im Übrigen ist die Gemeinschaftsschule grundsätzlich nicht mit einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule verbunden“ (§ 16 Satz 2 Schulgesetz);*

*8. ob beziehungsweise inwieweit sie daran festhalten will, dass für die Gemeinschaftsschule hinsichtlich der Bildung eines Schulverbands andere Bedingungen gelten als für die übrigen weiterführenden Schularten;*

*9. ob beziehungsweise inwieweit sie an § 16 Satz 2 des Schulgesetzes und § 1 der Verordnung des Kultusministeriums über Schulverbände mit der Gemeinschaftsschule auch zukünftig festzuhalten beabsichtigt;*

*10. ob sie bereit ist beziehungsweise beabsichtigt, einen Gesetzentwurf zur Streichung von § 16 Satz 2 des Schulgesetzes in den Landtag einzubringen oder alternativ einen entsprechenden Gesetzentwurf der FDP/DVP-Landtagsfraktion zu unterstützen und die Verordnung des Kultusministeriums über Schulverbände mit der Gemeinschaftsschule außer Kraft zu setzen;*

*II. die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass § 16 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg gestrichen werden kann und die Verordnung des Kultusministeriums über Schulverbände mit der Gemeinschaftsschule außer Kraft gesetzt wird.*

In den letzten Monaten wurde vertieft geprüft, ob Änderungen im Hinblick auf die Regelung zur Zulässigkeit von Schulverbänden mit der Gemeinschaftsschule vorgenommen werden sollten. In diesem Zusammenhang wurden auch entscheidungsrelevante Aspekte bei den derzeit bestehenden Schulverbänden (Schulträger und Schulen) abgefragt. Dabei hat die Erfahrung aus den ersten Verbänden mit der noch jungen Schulart Gemeinschaftsschule gezeigt, dass solche Verbände Vorteile mit sich bringen können. Auf dieser Grundlage erarbeitet das Kultusministerium derzeit einen Gesetzentwurf, um eine Änderung des § 16 Schulgesetz herbeizuführen.

Dr. Eisenmann  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport